

# Umweltinspektionsbericht

<b>Firma:</b>	<b>F.W. Müller &amp; Söhne GmbH</b>
Standort:	Pierstr. 1 50997 Köln
Anlage:	Bauhof
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	
Aktenzeichen:	6.006_2-1396_120_2022_A
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 14 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	November bis Dezember 2022
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	24.11.2022 09:30 bis 12:00 Uhr
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	21.12.2022
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	keine
Inspektion angemeldet?	Ja / <b>nein</b>

## A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Außen-Materiallager, Materiallager in der Halle

- Betriebseinheit: Werkstatt
- Betriebseinheit: Betriebstankstelle, Lager von Betriebsöle und Altöl gemäß AWSV
- Betriebseinheit: Waschplatz mit Leichtflüssigkeitsabscheider
- Umsetzungen von Forderungen aus der Vergangenheit: alle notwendigen AWSV-Prüfungen wurden durchgeführt und die Prüfberichte vorgelegt: keine Mängel

## B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

### Genehmigungsbescheide:

- Baugenehmigung vom 2004 Az.: 63/B32/3640/04
- Baugenehmigung vom 2009 Az.: 63/B22/0685/09
- Baugenehmigung vom 2001 Az.: 63/B22/0930/2001
- Baugenehmigung vom 27.11.2001 Az.: 63/B22/3898/2001
- Indirekteinleiter-Genehmigung vom 06.11.2002, Az.: 572/63-2-1396-202A

### Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

## C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel:	Keine Mängel
geringfügige Mängel:	keine
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	keine
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	keine
Mängel behoben:	

<b>Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel</b>	
keine	

## **D) Veranlasste Maßnahmen**

Maßnahmen der Behörde:	keine

## **Anlage - Mängeldefinitionen**

### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.